

# Preise und Preisregelungen

## Anlage 2

### der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

#### 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Preise und Preisregelungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden).

#### 2 Grundpreise und Wasserpreise

Der Preis für die Bereitstellung und Entnahme von Wasser setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Bereitstellung der Wasserversorgung und dem Wasserpreis für gelieferte Wassermengen (Verbrauchsmengen).

##### 2.1 Grundpreise für die Versorgung von Wohngebäuden

Der monatliche Grundpreis für Wohngebäude richtet sich nach der Anzahl der Wohn- und Nutzeinheiten (WE), die über den Anschluss mit Trinkwasser versorgt werden. Eine Wohneinheit ist eine Wohnung, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht. Unter einer Nutzeinheit versteht man gewerblich oder sonstig genutzte Betriebs- und Geschäftsräume. Der monatliche Grundpreis beträgt für

Anzahl	Nettopreis	Bruttopreis (inkl. 7 % USt.)
1 und 2 WE	10,95 €	11,72 €
3 WE	12,60 €	13,48 €
4 WE	14,30 €	15,30 €
5 und mehr WE	3,10 € / WE	3,32 € / WE

##### 2.2 Grundpreise für Gewerbebetriebe und sonstige versorgte Einheiten

Von den Wohngebäuden ist die Gruppe der Gewerbebetriebe und der sonstigen versorgten Einheiten zu unterscheiden. Zu dieser Kundengruppe zählen beispielsweise Produktionsgebäude, Werkstätten, Verwaltungen, Schulen, Krankenhäuser, landwirtschaftliche Betriebe, Hotels etc., sprich alle Kunden, deren Gebäude und Liegenschaften nicht überwiegend zu Wohnzwecken dienen. Der monatliche Grundpreis dieser

Kundengruppe richtet sich nach der jährlichen Verbrauchsmenge. Es gelten die folgenden Tarifklassen:

<u>Tarifklassen (m<sup>3</sup>)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttopreis (inkl. 7 % USt.)</u>
0 – 100	10,95 €	11,72 €
101 – 250	12,60 €	13,48 €
251 – 500	14,30 €	15,30 €
501 – 750	18,60 €	19,90 €
751 – 1.000	21,70 €	23,22 €
1.001 – 2.000	31,00 €	33,17 €
2.001 – 3.000	46,50 €	49,76 €
3.001 – 4.000	58,90 €	63,02 €
4.001 – 5.000	74,40 €	79,61 €
5.001 – 10.000	93,00 €	99,51 €
10.001 – 20.000	186,00 €	199,02 €
> 20.000 m <sup>3</sup>	372,00 €	398,04 €

### **2.3 Wasserpreise**

Der allgemeine Wasserpreis beträgt netto 0,70 €/m<sup>3</sup>. Daneben gibt es Sonderregelungen für Gewerbebetriebe, Feldberegnung und Standrohrentnahme. Die jährlichen Verbrauchsmengen in m<sup>3</sup> für die Abrechnung werden zum Jahresende durch Ablesung der Wasserzähler ermittelt (Kundenselbstablesung).

Der allgemeine Wasserpreis von netto 0,70 €/m<sup>3</sup> enthält eine Grundwasserentnahmeabgabe nach dem Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) vom 13.12.2013 von zurzeit 0,12 €/m<sup>3</sup>. Der Abgabensatz für Gewerbebetriebe als Endverbraucher beträgt 0,08 €/m<sup>3</sup>, sofern mehr als 1.500 m<sup>3</sup> Wasser jährlich vom Verband abgenommen wird. Der verminderte Abgabensatz wird allen Gewerbebetrieben auf Antrag zuerkannt, soweit diese Voraussetzung erfüllt ist. Der Wasserpreis beträgt in diesem Fall 0,66 €/m<sup>3</sup> netto.

Zur Feldberegnung zählen die Beregnung von Acker- und Sonderkulturen im Bereich von Landwirtschaft und Gartenbau und die Beregnung ausgedehnter Grünanlagen wie beispielsweise die Greens und Spielbahnen auf Golfplätzen. Nicht zur Feldberegnung zählt die Beregnung von Rasenflächen, Gemüsebeeten etc. im Bereich von Privatgärten. Die gesonderte Erfassung der für die Feldberegnung verwendeten Wassermenge ist Voraussetzung für die Anwendung des Sondertarifs. Die Entnahme von Beregnungswasser setzt eine vorherige Rücksprache mit dem Wasserbeschaffungsverband Föhr voraus. Der Verband kann die Entnahme aus betrieblichen Gründen auf bestimmte Uhrzeiten beschränken oder im Extremfall auch ganz verbieten.

Die Wasserpreise können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tarifklassen	Nettopreis (€/m <sup>3</sup> )	Bruttopreis (€/m <sup>3</sup> inkl. 7 % USt.)
Allgemeiner Preis	0,70	0,75
Gewerbebetriebe <sup>1)</sup>	0,66	0,71
Feldberegnung	0,50	0,54
Standrohrentnahme	1,60	1,71

<sup>1)</sup> Jahresverbrauch > 1.500 m<sup>3</sup>

## 2.4 Standrohre

Beim Verband können Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler gemietet werden, um Wasser aus dem Netz zu entnehmen. Die Standrohrmiete beträgt 20,00 € netto je angefangenen Monat (21,40 € brutto inkl. 7 % USt.).

Schäden am Standrohr oder am Wasserzähler, für die der Mieter verantwortlich ist, gehen zu dessen Lasten. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe der Selbstkosten des Verbandes zu leisten.

## 2.5 Bauwasser

Die Pauschalpreise für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses inklusive der Entnahme von Bauwasser gehen aus nachfolgender Tabelle hervor:

Gebäude	Grundfläche	Netto	Brutto (inkl. 7 % USt.)
1-geschossig	bis 100 m <sup>2</sup>	100,00 €	107,00 €
1-geschossig	100 – 150 m <sup>2</sup>	150,00 €	160,50 €
2-geschossig	bis 100 m <sup>2</sup>	200,00 €	214,00 €
2-geschossig	100 – 150 m <sup>2</sup>	300,00 €	321,00 €

Die Pauschalpreise für Bauwasser gelten nur dann, wenn das Bauwasser über eine zukünftige oder vorhandene Anschlussleitung abgegeben werden kann.

Für größere Objekte mit einer Grundfläche über 150 m<sup>2</sup> oder mehr als 2 Geschossen behält sich der Wasserbeschaffungsverband Föhr vor, die Bauwasserabrechnung nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch zu erstellen.

Aus Bauwasseranschlüssen darf nur Wasser für Bauzwecke entnommen werden.

## 3 Baukostenzuschüsse

Der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss berechnet sich nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 in Anlage 1 der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes

Föhr zur AVBWasserV<sup>n</sup>. Der Baukostenzuschuss ist unabhängig vom Herstellungsstand des Anschlusses fällig.

## **4 Kosten für die Herstellung und Änderung eines Anschlusses**

Die Herstellungskosten für die Anschlussleitung bemessen sich nach dem erforderlichen Aufwand. Die Anschlussleitung verbindet die Kundenanlage mit der Versorgungsleitung des Verbandes. Sie reicht bis zum Absperrventil hinter dem Wasserzähler im anzuschließenden Gebäude bzw. auf dem anzuschließenden Grundstück. Der Kunde kann im Zuge der Herstellung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück Eigenleistungen erbringen (insbesondere Erdarbeiten).

Die Verlegung der Anschlussleitung einschließlich der Lieferung des dafür benötigten Materials erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Föhr. Die Anschlussleitung verbleibt im Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr, der auch für die laufende Unterhaltung der Anschlussleitung aufkommt.

## **5 Sonstige Leistungen**

### **5.1 Unterhaltung der Löschwasserhydranten**

Die Kosten für die Unterhaltung der Löschwasserhydranten bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind von den Gemeinden zu tragen.

### **5.2 Austausch von Wasserzählern**

#### **5.2.1 Austausch eines Wasserzählers nach vorheriger Ankündigung**

Über den planbaren Austausch eines Wasserzählers – sei es im Zusammenhang mit dem Eichgesetz (Ablauf der Eichfrist), zwecks Einführung einer neuen Technik oder aus anderen Gründen – wird der Kunde rechtzeitig schriftlich unter Angabe eines Termins (Datum, Uhrzeit/Zeitfenster) informiert. Wird der Kunde zum Termin nicht angetroffen, sodass der Wasserzähler nicht ausgetauscht werden kann und ein neuer Termin vereinbart werden muss, wird für die zusätzliche Anfahrt ein Pauschalpreis in Höhe von 30,00 € netto erhoben (35,70 € brutto inkl. 19 % USt.).

#### **5.2.2 Austausch eines Wasserzählers aufgrund eines Frostschadens**

Für den Austausch eines Wasserzählers aufgrund eines Frostschadens wird ein Pauschalpreis in Höhe von 100,00 € netto erhoben (119,00 € brutto inkl. 19 % USt.).

### **5.3 Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung**

Sowohl für die Einstellung als auch für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung einer Kundenanlage wird ein Betrag von 25,00 € netto erhoben (29,75 € brutto inkl. 19 % USt.).

### **5.4 Verwaltung von Abwassergebühren**

Für die Verwaltung von Abwassergebühren entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Föhr-Amrum und dem Wasserbeschaffungsverband Föhr vom 16.09.2011 erhebt der Verband einen Betrag von 3,00 € netto (3,57 € brutto inkl. 19 % USt.) für jeden abzurechnenden Wasserzähler.

## **6 Zahlung und Verzug**

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Hiervon ausgenommen sind die Abschlagszahlungen für die Bereitstellung und Entnahme von Wasser, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig sind. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren nach der amtlichen Mahntabelle festgesetzt. Daneben hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz auf den Forderungsbetrag zu entrichten. Wird die Einstellung der Wasserversorgung schriftlich angedroht, sind vom Kunden Versandkosten in Höhe von 2,50 € zu entrichten.

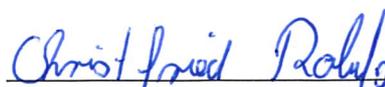
## **7 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den o.a. Preisen und Kosten wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Für die Wasserlieferung sowie Nebenleistungen auf Wasserlieferungen wird der ermäßigte Steuersatz (z.Zt. 7 %) fällig, für sonstige Leistungen, die keine Nebenleistungen zu Wasserlieferungen sind, der volle Steuersatz (z.Zt. 19 %).

## **8 Inkrafttreten**

Die Preise und Preisregelungen gelten ab dem 01.01.2020.

Wrixum, den 18.12.2019

  
\_\_\_\_\_  
Rolufs, Verbandsvorsteher

